

28. Unter welchen Voraussetzungen ist ein zwischen Zahnärzten geschlossener Vertrag über die entgeltliche Übertragung einer zahnärztlichen Praxis als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen?

BGB. § 138 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 12. Januar 1911 i. S. R. (Rl.) w. L. (Bell.).  
Rep. II. 287/10.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Parteien, beide approbierte Zahnärzte, schlossen am 12. April 1906 einen notariellen Vertrag, worin sich der Beklagte verpflichtete, die von ihm in D. ausgeübte zahnärztliche Praxis am 31. Oktober 1906 zu Gunsten des Klägers aufzugeben und diesem zu überlassen, während sich der Kläger verpflichtete, diese Praxis von diesem Tage ab zu übernehmen und dem Beklagten als Entgelt für die Überlassung der Praxis 12000 M, zahlbar in 2 Raten bis zum 31. Oktober 1906, zu zahlen. Diesen Verpflichtungen kamen die Parteien nach. Nachdem der Kläger die übernommene Praxis bereits länger als 2 Jahre ausgeübt hatte, erhob er Klage, deren erster Antrag dahin ging, den Vertrag vom 12. April 1906 für nichtig zu erklären und den Beklagten zur Rückzahlung der 12000 M zu verurteilen. Er behauptete, der Vertrag verlege das Standesbewußtsein und das Standesinteresse der Zahnärzte, ebenso das Volkswußtsein, und verstoße gegen das Gesetz und die guten Sitten. Der Vertrag sei daher gemäß § 134, jedenfalls aber gemäß § 138 BGB., nichtig.

Dieser erste Klaganspruch wurde in beiden Instanzen abgewiesen und insoweit die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Was zunächst den ersten Klaganspruch betrifft, ... so hat ihn das Berufungsgericht im wesentlichen aus folgenden Gründen für nicht gerechtfertigt erachtet. Die Praxis des Arztes, seine Inanspruchnahme durch die Kranken, beruhe in erster Linie auf dem Vertrauen des Publikums. Die im Verlaufe einer ärztlichen Praxis liegende Verwertung dieses Vertrauens zum Zwecke eines Vermögens-

gewinns — und um einen solchen handele es sich bei dem Vertrage vom 12. April 1906, der lediglich den Verkauf der Kundschaft des Beklagten zum Gegenstande habe, — sei aber als gegen die guten Sitten verstößend und demgemäß nach § 138 BGB. als nichtig zu erachten, und zwar gelte dies auch für staatlich geprüfte und approbierte Bahnärzte, für die bei Prüfung dieser Frage die gleichen Standes- und Sittenanschauungen wie für andere Ärzte gelten müßten. Sei somit der Vertrag zwar nichtig, so sei doch der Anspruch des Klägers aus § 812 BGB. unbegründet, da die Einrede des Beklagten aus § 817 durchgreife; denn nicht nur die Annahme der 12000 *M* durch den Beklagten, sondern auch ihre Leistung durch den Kläger verstoße gegen die guten Sitten. Die Rückforderung sei demnach ausgeschlossen.

Aus diesen Ausführungen des Berufungsgerichts in ihrer Gesamtheit, namentlich daraus, daß die Sittenwidrigkeit der Leistung des Klägers tatsächlich nicht besonders begründet wird, ist zu entnehmen, daß auch die den Kläger beschwerende Abweisung seines Rückforderungsanspruchs gemäß § 817 Satz 2 hauptsächlich darauf beruht, daß das Berufungsgericht den der Leistung des Klägers zugrunde liegenden Vertrag selbst als gegen die guten Sitten verstößend angesehen hat, und daß es ohne diese Annahme auch nicht zur Anwendung des § 817 Satz 2 gelangt sein würde. Daher ist zunächst die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstoße, obgleich sich hieraus die Begründetheit des ersten auf Nichtigerklärung des Vertrags gerichteten Klageantrags ergeben würde und diese Ansicht vom Kläger auch nicht besonders angefochten ist, dennoch gemäß § 559 Satz 2 BPO. zu prüfen.

Die fragliche Ansicht wird aber durch die in dem Berufungsurteil enthaltenen allgemeinen Erwägungen allein nicht gerechtfertigt. Zwar beruht das auch vom Berufungsgerichte angeführte Urteil des erkennenden Senats in den Entsch. in Zivilf. Bd. 66 S. 139 auf folgender Anschauung. Der Verkauf einer ärztlichen Praxis verstoße gegen die guten Sitten, wenn der Einfluß, den der Verkäufer als Arzt auf das Publikum gewonnen habe, und das Vertrauen, das ihm vom Publikum entgegengebracht werde, zum Gegenstande eines Gewinnes gemacht und in gewinnstüchtiger Absicht ausgenutzt werde, vorausgesetzt daß dieser Verkauf unter Bedingungen geschehe, die

den kaufenden Arzt nötigten oder doch die Gefahr in sich schlossen, daß er unter dem Einflusse eines starken wirtschaftlichen Druckes dazu geführt werde, bei Ausübung seines Berufs sein Augenmerk vor allem auf die Erzielung möglichst hoher Einnahmen zu richten, und zwar unter Außerachtlassung der Interessen der seine Hilfe nachsuchenden Personen. Nach diesem Urteile ist also nicht jede zwischen Ärzten getroffene Vereinbarung über die entgeltliche Übertragung der ärztlichen Praxis schlechthin und unter allen Umständen als gegen die guten Sitten verstößend zu erachten, sondern es kommt in dieser Hinsicht auf die näheren Umstände des einzelnen Falles an, namentlich auf die Höhe und die Art der bedungenen Zahlung des von dem kaufenden Arzte für die Überlassung der Praxis zu entrichtenden Entgelts. Dieses hatte sich in dem damals entschiedenen Falle auf die . . . zu dem Werte des Kaufgegenstands in keinem Verhältnis stehende Summe von 70 000 *M.*, zahlbar in Monatsraten von 1500 *M.*, belaufen.

In anderen Fällen dagegen, in denen dem Verkauf einer ärztlichen, zahnärztlichen oder zahntechnischen Praxis nicht so schwer wiegende Bedenken, namentlich bezüglich der Höhe und der Art der Entrichtung des Kaufpreises, entgegenstanden, sind Vereinbarungen über die Übertragung einer derartigen Praxis vom Reichsgerichte auch schon mehrfach als nicht gegen die guten Sitten verstößend erachtet und demgemäß nicht für nichtig erklärt worden. So durch das Urteil des erkennenden Senats vom 18. Juni 1907, Rep. II. 88/07, in einem Falle, in dem die Erben eines Arztes ein zu dessen Nachlaß gehörendes Haus mit Mobiliar und „der an dem Hause lebenden“ Praxis, diese zu dem Anschlagspreise von 14 000 *M.*, verkauft hatten; ferner durch Urteil des erkennenden Senats vom 16. Oktober 1908, Rep. II. 137/08, in einem Falle, in dem die Erben eines Bahntechnikers dessen Praxis nebst Inventar für 8 000 *M.* an einen Bahnarzt verkauft hatten, in welchem Urteile besonders betont ist, daß die durch diesen Verkauf bewirkte Belastung des Käufers weder unangemessen hoch, noch besonders drückend sei und daß auch bezüglich des kaufenden Bahnarztes die Benutzung einer sich bietenden Gelegenheit, sein berufliches Fortkommen zu fördern, für sich allein betrachtet, — auch im Hinblick auf die ihm obliegenden Standespflichten — nicht als gegen die guten Sitten verstößend angesehen

werden könne. Ebenso ist in einem Urteile des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1909, Rep. IV. 662/08, ausgesprochen, die . . . gegen Entgelt erfolgte Überlassung der zahntechnischen Praxis eines Vaters an seinen Sohn, der selbst Zahnarzt und als solcher bis dahin bei seinem Vater beschäftigt gewesen war, verstoße nicht gegen die guten Sitten, zumal da der Überlassungspreis nicht übermäßig hoch gewesen sei. Mit dieser Rechtsprechung steht der in dem Urteile des erkennenden Senats vom 15. Juni 1906 (Entsch. Bd. 63 S. 391) hervorgehobene, auch im vorliegenden Falle zutreffende Gesichtspunkt im Einklang, daß für die Beurteilung der Frage, ob ein Vertrag den guten Sitten widerspreche, nicht bloß der objektive Inhalt des Geschäfts maßgebend, sondern die Gesamtheit der im Zeitpunkte des Vertragschlusses vorhandenen Verhältnisse von dem besonderen Standpunkte der Vertragsschließenden unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Anschauungen und Zwecke in Betracht zu ziehen sei. Diese Mitberücksichtigung subjektiver Momente, worauf die angeführten Urteile ebenfalls zum Teil beruhen, steht auch nicht mit dem in dem Urteile des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 11. April 1901 (Entsch. Bd. 48 S. 124) ausgesprochenen Grundsatz im Widerspruch, wonach der Richter den Maßstab für den Begriff der guten Sitten (§ 138 BGB.) aus dem herrschenden Volksbewußtsein, „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“, zu entnehmen, dabei aber auch auf die Sittenanschauung eines bestimmten Volkskreises, wenn sich in ihr die herrschende Sitte ausprägt, Rücksicht zu nehmen habe. Denn eine richtige Handhabung dieses objektiven Maßstabs im einzelnen Falle hat eine möglichst allseitige Würdigung, namentlich die Mitberücksichtigung etwa vorliegender besonderer Umstände, zur Voraussetzung.

Hiernach kann bei der Beurteilung des streitigen Vertrags vom Gesichtspunkte des § 138 Abs. 1 aus nicht die rechtliche Natur und der Gegenstand des Vertrags für sich allein maßgebend sein; sondern es sind hierbei auch die näheren Bedingungen namentlich von den in dem angeführten Urteil Bd. 66 S. 139 dargelegten Gesichtspunkten aus mit in Betracht zu ziehen. Da aber bezüglich dieser Bedingungen eine besonders schwere oder drückende, Gefahren der in jenem Urteil erörterten Art mit sich bringende Belastung des Klägers weder vom Berufungsgerichte festgestellt, noch — namentlich im Hin-

blicke auf die zur Zeit des Vertragsschlusses vorhandene, allein maßgebende Sachlage — ersichtlich, im übrigen aber ein besonderer Umstand, der den streitigen Vertrag als sittenwidrig erscheinen lassen könnte, überhaupt nicht geltend gemacht ist, so erscheint die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Vertrag vom 12. April 1906 gegen die guten Sitten verstoße und somit nichtig sei, als nicht gerechtfertigt.“ . . .